

(Nr. 3138.) Verordnung, betreffend die Vervielfältigung und Verbreitung von Schriften und verschiedene durch Wort, Schrift, Druck, Zeichen, bildliche oder andere Darstellung begangene strafbare Handlungen. Vom 30. Juni 1849.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. u.

verordnen nach dem Antrage Unseres Staatsministeriums auf Grund des Artikels 105. der Verfassungsurkunde, was folgt:

§. 1.

Ordnung der
Presse.

Auf jeder Druckschrift muß der Name und der Wohnort des Druckers genannt sein.

Auf Druckschriften, welche für den Buchhandel oder sonst zur Verbreitung bestimmt sind, muß außerdem der Name und Wohnort entweder des Verlegers oder des Kommissionärs, oder endlich des Verfassers oder Herausgebers, welche ein Werk im Selbstverlage erscheinen lassen, genannt sein.

§. 2.

Jede Nummer, jedes Stück oder Heft einer Zeitung oder Zeitschrift muß außer dem Namen und Wohnort des Druckers (§. 1.) den Namen und Wohnort des Verlegers, sowie des Herausgebers, wenn dieser von dem Verleger verschieden ist, enthalten.

§. 3.

Druckschriften, welche den vorstehenden Vorschriften nicht entsprechen, dürfen von Niemandem verbreitet werden.

Diese Bestimmung findet auf Druckschriften, welche nur den Namen entweder des Verlegers oder des Kommissionärs oder des Druckers enthalten, keine Anwendung, wenn sie den Gesetzen über die Ordnung der Presse entsprechen, welche zu der Zeit ihres Erscheinens an dem Orte desselben in Kraft waren.

§. 4.

An der bisherigen Verpflichtung des Verlegers, zwei Exemplare seiner Verlagsartikel, und zwar eines an die Landesbibliothek in Berlin, das andere an die Universität derjenigen Provinz, in welcher er wohnt, unentgeltlich einzusenden, wird nichts geändert.

§. 5.

Von jeder Nummer, jedem Heft oder Stück einer Zeitung oder einer in monatlichen oder kürzeren Fristen erscheinenden Zeitschrift, welche im Inlande

lande herauskommen, muß der Herausgeber, sobald die Austheilung oder Versendung beginnt, ein mit seiner Unterschrift versehenes Exemplar, gegen eine ihm zu ertheilende Bescheinigung, bei der Ortspolizeibehörde hinterlegen.

Die Austheilung und Versendung der Zeitung oder Zeitschrift soll durch die Hinterlegung nicht aufgehalten sein.

§. 6.

Der Herausgeber einer Zeitung, oder einer in monatlichen oder kürzeren Fristen erscheinenden Zeitschrift, welche Anzeigen aufnimmt, ist gegen Zahlung der üblichen Einrückungsgebühren verpflichtet, jede ihm von einer öffentlichen Behörde mitgetheilte amtliche Bekanntmachung auf deren Verlangen in eines der beiden nächsten Stücke aufzunehmen.

§. 7.

Der Herausgeber einer Zeitung, oder einer in monatlichen oder kürzeren Fristen erscheinenden Zeitschrift ist verpflichtet, die Entgegnung zur Berichtigung der in derselben erwähnten Thatsachen, zu welcher sich die betheiligte öffentliche Behörde oder die angegriffene Privatperson veranlaßt findet, in den nächsten drei Tagen nach dem Empfange der Entgegnung, oder falls in dieser Zeit keine Nummer der Zeitung oder Zeitschrift erscheint, in die nächste Nummer aufzunehmen. — Die Aufnahme muß kostenfrei geschehen, in soweit der Umfang der Entgegnung die Länge des Artikels, welcher dazu Veranlassung gab, nicht übersteigt. Für die über diese Länge hinausgehenden Zeilen sind die üblichen Einrückungsgebühren zu zahlen.

§. 8.

Anschlagezettel und Plakate, welche einen andern Inhalt haben, als Ankündigungen über gesetzlich nicht verbotene Versammlungen, denen die erforderliche Anzeige oder Genehmigung vorhergegangen ist,

Anschlagezettel
und Plakate.

Anzeigen über öffentliche Vergnügungen, über gestohlene, verlorene oder gefundene Sachen, über Verkäufe oder ähnliche Nachrichten für den gewerblichen Verkehr,

dürfen nicht angeschlagen, angeheftet oder in sonstiger Weise öffentlich ausgestellt werden.

In Städten und Ortschaften dürfen Anschlagezettel und Plakate, auch wenn sie nach ihrem Inhalte erlaubt sind, an denjenigen Stellen nicht angeschlagen, angeheftet oder in sonstiger Weise öffentlich ausgestellt werden, welche als hierzu nicht geeignet, durch eine allgemeine und öffentlich bekannt gemachte Verfügung der Ortspolizeibehörde bezeichnet worden sind.

Auf die amtlichen Bekanntmachungen öffentlicher Behörden sind die vorstehenden Bestimmungen nicht anwendbar.

§. 9.

§. 9.

**Verkauf, An-
heftung u.
von Schrif-
ten an öffent-
lichen Orten.** Niemand darf auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen, oder an anderen öffentlichen Orten, Druckschriften (§. 30.) oder andere Schriften aus-
rufen, verkaufen, vertheilen, anheften oder anschlagen, ohne daß er dazu die Erlaubniß der Orts-Polizeibehörde erlangt hat und ohne daß er den Erlaubnißschein, in welchem sein Name ausgedrückt ist, bei sich führt.
Die Erlaubniß kann jederzeit zurückgezogen werden.

§. 10.

Die Zuwiderhandlung gegen eine der in den §§. 1. 2. 3. 5. 6. 7. enthaltenen Vorschriften zieht eine Geldbuße von fünf bis zu fünfzig Thalern nach sich.

Ist eine der durch die §§. 1. und 2. erfordernten Angaben falsch, so ist die Strafe Gefängniß von acht Tagen bis zu zwei Monaten und Geldbuße von fünf bis zu fünfzig Thalern.

Den Verbreiter trifft diese höhere Strafe nur dann, wenn er von der Unrichtigkeit der Angabe Kenntniß hatte.

§. 11.

Die Zuwiderhandlung gegen eine der in den §§. 8. und 9. enthaltenen Vorschriften zieht eine Geldbuße von Einem bis zu fünfzig Thalern oder Gefängniß von Einem Tage bis zu sechs Wochen nach sich.

§. 12.

**Verantwort-
lichkeit der
Verfasser,
Herausgeber
u. s. w.** Für den Inhalt einer Druckschrift sind der Verfasser, der Herausgeber, der Verleger oder Kommissionär, der Drucker und der Verbreiter als solche verantwortlich, ohne daß es eines weiteren Nachweises der Mitschuld bedarf. Ist die Veröffentlichung ohne den Willen des Verfassers geschehen, so trifft statt seiner den Herausgeber die Verantwortlichkeit.

Es darf jedoch keine der in obiger Reihenfolge nachstehenden Personen verfolgt werden, wenn eine der in derselben vorstehenden Personen bekannt und in dem Bereiche der richterlichen Gewalt des Staates ist.

Diese Bestimmung steht der gleichzeitigen Verfolgung derjenigen nicht entgegen, in Ansehung deren außer der bloßen Handlung der Herausgabe, des Verleges oder der Uebernahme in Kommission, des Druckes oder der Verbreitung, noch andere Thatsachen vorliegen, welche nach allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen eine wissentliche Theilnahme an der durch die Druckschrift begangenen strafbaren Handlung begründen.

§. 13.

**Strafbare Auf-
forderungen
oder Anrei-
zungen.** Wer zur Begehung einer strafbaren Handlung öffentlich auffordert oder anreizt, wird, wenn in Folge der Aufforderung oder Anreizung eine strafbare Hand-

Handlung wirklich begangen worden ist, mit der gesetzlichen Strafe der begangenen That belegt.

Ist in Folge der Aufforderung oder Anreizung ein sträflicher Versuch begangen, so trifft den Auffordernden oder Anreizenden die gesetzliche Strafe des Versuches.

§. 14.

Wenn die öffentliche Aufforderung oder Anreizung zu einer strafbaren Handlung ohne irgend einen Erfolg gewesen ist, so trifft den Schuldigen Geldbuße von zwanzig bis zu zweihundert Thalern, oder Gefängniß von vier Wochen bis zu zwei Jahren. Ist jedoch die That, zu welcher aufgefordert oder angereizt wurde, im höchsten oder im niedrigsten Maaße mit einer geringeren Strafe bedroht, so darf die Strafe der Aufforderung oder Anreizung dieses höchste Maaß nicht übersteigen; sie kann bis auf dieses niedrigste Maaß herabgesetzt werden.

War die Aufforderung oder Anreizung, welche ohne Erfolg geblieben ist, auf ein durch den §. 92. Thl. II. Tit. 20. des Allgemeinen Landrechts (Hochverrath) oder durch die Artikel 86. und 87. des Rheinischen Strafgesetzbuches vorgesehenes Verbrechen gerichtet, so ist die Strafe Zuchthausstrafe von zwei bis zu zehn Jahren. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann die Strafe auf Gefängniß von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestimmt werden.

§. 15.

Als der Anreizung zu strafbaren Handlungen schuldig wird mit Geldbuße von zwanzig bis zweihundert Thalern, oder Gefängniß von vier Wochen bis zu zwei Jahren bestraft:

- 1) wer Fahnen, Zeichen oder Symbole, welche geeignet sind, den Geist des Aufruhrs zu verbreiten oder den öffentlichen Frieden zu stören, an öffentlichen Orten oder in öffentlichen Zusammenkünften ausstellt, oder wer sie verkauft oder sonst verbreitet;
- 2) wer äußere Verbindungs- oder Vereinigungszeichen, welche zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit von der Bezirksregierung verboten sind, an öffentlichen Orten oder in öffentlichen Zusammenkünften trägt;
- 3) wer in böswilliger Absicht die öffentlichen Zeichen der königlichen Autorität wegnimmt, zerstört oder beschädigt.

§. 16.

Wer zum Ungehorsam gegen die Gesetze oder Verordnungen, oder gegen die Anordnungen der zuständigen Obrigkeit öffentlich auffordert oder anreizt, wird mit Geldbuße von zwanzig bis zweihundert Thalern, oder Gefängniß von vier Wochen bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 17.

Wer den öffentlichen Frieden dadurch zu stören sucht, daß er die Angehörigen des Staates zum Hasse oder zur Verachtung gegeneinander öffentlich anreizt, wird mit Geldbuße von zwanzig bis zu zweihundert Thalern, oder mit Gefängniß von vier Wochen bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 18.

Wer erdichtete oder entstellte Thatsachen öffentlich behauptet oder verbreitet, welche in der Voraussetzung ihrer Wahrheit die Einrichtungen des Staates oder die Anordnungen der Obrigkeit dem Hasse oder der Verachtung aussetzen, wird mit Geldbuße von zwanzig bis zu zweihundert Thalern, oder mit Gefängniß von vier Wochen bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 19.

Wer über eine im Staate bestehende Religionsgesellschaft oder ihre Lehren, Einrichtungen oder Gebräuche sich öffentlich in einer Weise ausläßt, welche dieselben dem Hasse oder der Verachtung aussetzt, wird mit Geldbuße von zwanzig bis zu zweihundert Thalern, oder mit Gefängniß von vier Wochen bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 20.

Majestätsbeleidigung.

Wer durch Wort, Schrift, Druck, Zeichen, bildliche oder andere Darstellung die Ehrfurcht gegen den König verletzt, wird mit Gefängniß von zwei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

Wer durch eines der bezeichneten Mittel die Königin beleidigt, wird mit der nämlichen Strafe belegt.

§. 21.

Beleidigung des Thronfolgers, anderer Mitglieder des Königl. Hauses u.

Wer durch Wort, Schrift, Druck, Zeichen, bildliche oder andere Darstellung den Thronfolger, ein anderes Mitglied des königlichen Hauses, oder den Regenten des Preussischen Staates beleidigt, wird mit Gefängniß von Einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

§. 22.

Wer durch Wort, Schrift, Druck, Zeichen, bildliche oder andere Darstellung das Oberhaupt eines deutschen oder eines anderen mit dem Preussischen Staate in anerkanntem völkerrechtlichen Verkehre stehenden Staates beleidigt, wird mit Gefängniß von Einem Monate bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 23.

Beleidigung d. Kammern, politischer Körperschaften, Behörden u.

Wer durch Wort, Schrift, Druck, Zeichen, bildliche oder andere Darstellung

eine

eine der beiden Kammern,
ein Mitglied der beiden Kammern,
eine andere politische Körperschaft,
eine öffentliche Behörde,
einen öffentlichen Beamten,
einen Religionsdiener,
einen Geschworenen,
ein Mitglied der bewaffneten Macht,

während sie in der Ausübung ihres Berufes begriffen sind, oder in Beziehung auf ihren Beruf beleidigt, wird mit Gefängniß von acht Tagen bis zu Einem Jahre bestraft.

Hat die Beleidigung den Charakter der Verläumdung, so ist die Strafe Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu achtzehn Monaten.

Ist die Verläumdung öffentlich begangen, so ist die Strafe Gefängniß von Einem Monate bis zu zwei Jahren.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann in allen Fällen die Strafe auf Geldbuße von zehn bis zu dreihundert Thalern bestimmt werden.

§. 24.

Wer Druckschriften, welche die Sittlichkeit verletzen, verkauft, vertheilt oder sonst verbreitet, oder an Orten, welche dem Publikum zugänglich sind, ausstellt oder anschlügt, wird mit Geldbuße von zehn bis zu einhundert Thalern, oder mit Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu Einem Jahre bestraft.

Verletzung der Sittlichkeit.

§. 25.

Wer in Beziehung auf einen Anderen unwahre Thatsachen behauptet oder verbreitet, welche denselben in der öffentlichen Meinung dem Haffe oder der Verachtung aussetzen, macht sich der Verläumdung schuldig.

Verläumdung.

§. 26.

Der Beweis der Wahrheit der behaupteten oder verbreiteten Thatsachen kann durch alle gesetzlichen Beweismittel geführt werden.

Dieser Beweis ist nicht zulässig, wenn die dem Anderen beigeordnete Handlung mit Strafe bedroht und eine Freisprechung durch ein rechtskräftiges Erkenntniß erfolgt ist.

§. 27.

Der Beweis der Wahrheit der behaupteten oder verbreiteten Thatsachen schließt das Vorhandensein einer Beleidigung nicht aus, wenn aus der Form der Behauptung oder Verbreitung, oder aus anderen Umständen, unter welchen sie geschah, die Absicht zu beleidigen hervorgeht.

§. 28.

Sind die behaupteten oder verbreiteten Thatsachen strafbare Handlungen und ist wegen derselben bei der zuständigen Behörde Anzeige gemacht, so muß bis zu dem Beschlusse, daß die Eröffnung einer Untersuchung nicht Statt finde, oder bis zu der Beendigung der eingeleiteten Untersuchung mit dem Verfahren und der Entscheidung über die Verläumdung inne gehalten werden.

§. 29.

Die Verläumdung wird mit Gefängniß von acht Tagen bis zu Einem Jahre bestraft.

Ist die Verläumdung öffentlich begangen, so ist die Strafe Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu achtzehn Monaten.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann in allen Fällen die Strafe auf Geldbuße von fünf bis zu dreihundert Thalern bestimmt werden.

§. 30.

Den Druckschriften im Sinne dieser Verordnung werden gleichgestellt alle auf mechanischem Wege irgend einer Art vorgenommenen Vervielfältigungen von Schriften, bildlichen Darstellungen mit oder ohne Schrift, und von Musikalien mit Text oder sonstigen Erläuterungen.

§. 31.

Öffentlich im Sinne der §§. 13. 14. 16. 17. 18. 19. 23. 29. dieser Verordnung ist eine Handlung, wenn sie an öffentlichen Orten oder in öffentlichen Zusammenkünften, oder durch Druckschriften oder andere Schriften vorgenommen wird, welche verkauft, verbreitet, an Orten, welche dem Publikum zugänglich sind, ausgestellt oder angeschlagen werden.

Als öffentliche Zusammenkünfte werden auch Versammlungen angesehen, in welchen öffentliche Angelegenheiten erörtert oder berathen werden sollen. (Verordnung vom 29. Juni d. J.)

§. 32.

Vorläufige Beschlagnahme von Druckschriften.

Wenn eine zur Verbreitung bestimmte Druckschrift den Vorschriften der §§. 1. und 2. nicht entspricht, oder wenn ihr Inhalt sich als Thatbestand einer strafbaren Handlung darstellt, so sind die Staatsanwaltschaft und deren Organe berechtigt, die Druckschrift, wo sie solche vorfinden, so wie die zur Vervielfältigung bestimmten Platten und Formen vorläufig mit Beschlag zu belegen.

Die Organe der Staatsanwaltschaft sind verpflichtet, derselben innerhalb 24 Stunden nach der Beschlagnahme die Verhandlungen vorzulegen, und diese ist gehalten, innerhalb 24 Stunden nach erfolgter Vorlegung ihre Anträge bei

der zuständigen Gerichtsbehörde zu stellen, welche über die Fortdauer oder Aufhebung der verhängten vorläufigen Beschlagnahme schleunigst zu befinden hat.

So weit zu der Verfolgung wegen einer Druckschrift eine Ermächtigung oder ein Antrag erforderlich ist (§. 34.), findet auch eine Beschlagnahme wegen des Inhaltes derselben nur unter der nämlichen Bedingung Statt.

§. 33.

Organe der Staatsanwaltschaft im Sinne des vorhergehenden Paragraphen sind die Polizeibehörden und andere Sicherheitsbeamte, welchen nach den bestehenden Gesetzen die Pflicht obliegt, Verbrechen und Vergehen nachzuforschen.

Im Bezirke des Rheinischen Appellationsgerichtshofes zu Köln sind es die Beamten und Hülfbeamten der gerichtlichen Polizei, mit Ausnahme der Untersuchungsrichter.

Ueber die Aufhebung oder Fortdauer der Beschlagnahme hat der Untersuchungsrichter allemal an die Rathskammer zu deren Beschlußnahme zu berichten.

An der Befugniß der Gerichte und der Untersuchungsrichter zum selbstständigen Einschreiten in den gesetzlich bestimmten Fällen wird nichts geändert.

§. 34.

Die Staatsanwaltschaft ist auch in Ansehung der in den §§. 23. und 29. ^{Verfolgung.} vorgesehenen Beleidigungen befugt, die Verfolgung einzuleiten. Es findet jedoch wegen Beleidigung einer Kammer nur mit Ermächtigung derselben, und wegen der übrigen im §. 23. und wegen der in den §§. 22. und 29. vorgesehenen Beleidigungen nur auf den Antrag des Beleidigten eine Verfolgung statt.

Ist auf die von der Staatsanwaltschaft angehobene Klage eine gerichtliche Untersuchung eingeleitet, so wird deren Fortgang, die Erlassung und Vollstreckung des Urtheils, durch eine Zurücknahme der Ermächtigung oder des Antrages, oder durch eine Verzichtleistung auf die Bestrafung nicht gehemmt.

Schreitet die Staatsanwaltschaft nicht ein, so bleibt dem Beleidigten die Verfolgung im Wege des Civilprocesses unbenommen.

In dem Bezirke des Rheinischen Appellationsgerichtshofes zu Köln wird an der Befugniß des Beleidigten, als Civilpartei aufzutreten, nichts geändert.

§. 35.

Das Recht zur Verfolgung wegen der in dieser Verordnung ^{Verjährung.} vorgesehenen öffentlich begangenen strafbaren Handlungen verjährt in sechs Monaten, von dem Tage an gerechnet, wo die Veröffentlichung (§. 31.) statt fand.

Die Verjährung wird unterbrochen durch jeden Antrag der Staatsanwaltschaft, jeden Beschluß oder jede sonstige Handlung des Richters, welche die Eröffnung, Fortsetzung oder Beendigung der Untersuchung, oder die Verhaftung des Beschuldigten betreffen.

Die Unterbrechung der Verjährung gegen eine der verantwortlichen oder mitschuldigen Personen gilt als solche auch denjenigen Verantwortlichen oder Mitschuldigen gegenüber, gegen welche der Antrag, der Beschluß oder die sonstige unterbrechende Handlung nicht gerichtet war.

Von dem Tage der letzten unterbrechenden Handlung an beginnt eine neue Verjährung von sechs Monaten.

Diese Bestimmungen berühren nicht die Injurienklagen, in soweit sie im Wege des Civilprozesses angestellt werden können, und die Klagen auf Schadensersatz vor den Civilgerichten.

§. 36.

Öffentliche
Bekanntma-
chung des
Urtheils,
Vernichtung
gesetzwidri-
ger Druck-
schriften.

Wenn wegen einer öffentlich begangenen Handlung, welche durch die §§. 18. bis 24. oder durch §. 29. vorgesehen ist, eine Verurtheilung ausgesprochen wird, so kann die öffentliche Bekanntmachung des Urtheils auf die in demselben zu bestimmende Art und Weise auf Kosten des Verurtheilten angeordnet werden.

§. 37.

Wenn der Inhalt einer Druckschrift sich als Thatbestand einer strafbaren Handlung darstellt, so ist die Vernichtung aller vorfindlichen Exemplare und der dazu bestimmten Platten und Formen auszusprechen.

Ist die Druckschrift ihrem Hauptinhalte nach eine erlaubte, so wird nur auf Vernichtung der gesetzwidrigen Stellen und desjenigen Theiles der Platten und Formen erkannt, auf welchem sich diese Stellen befinden.

§. 38.

Gerichtsstand.

Zu der in §. 32. erwähnten gerichtlichen Beschlußnahme und eintretenden Falles zu dem ferneren gerichtlichen Verfahren ist der Gerichtsstand auch bei demjenigen Gerichte begründet, in dessen Bezirke die Beschlagnahme geschehen ist.

Wenn wegen der nämlichen Druckschrift ein Verfahren bei verschiedenen Gerichten anhängig ist, so wird das Gericht, bei welchem die Verhandlung und Entscheidung erfolgen soll, nöthigenfalls durch dasjenige höhere Gericht bezeichnet, dessen Gerichtsbarkeit sich über die Bezirke der verschiedenen mit der Sache befaßten Gerichte erstreckt.

In dem Bezirke des Rheinischen Appellationsgerichtshofes zu Cöln wird an den dort geltenden Bestimmungen über die Regulirung des Gerichtsstandes (Strafprozeßordnung Art. 525. bis 541.) nichts geändert.

§. 39.

Die in den §§. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. dieser Verord-

ordnung vorgesehene strafbaren Handlungen gehören zur Kompetenz der Schwurgerichte.

Dasselbe gilt von den in dem §. 23. erwähnten Beleidigungen, welche mittelst Druckschriften (§. 30.) begangen werden, die verkauft, verbreitet, an Orten, welche dem Publikum zugänglich sind, ausgestellt oder angeschlagen werden.

Die übrigen Vergehen, welche in dem §. 23., sowie diejenigen, welche in den §§. 10. und 11., 24. und 29. vorgesehen sind, werden als politische oder Preßvergehen nicht betrachtet. (Verordnung vom 15. April 1848. §§. 2. und 3. und vom 3. Januar 1849. §§. 60. und 61.)

§. 40.

In soweit nach den bestehenden Gesetzen die in der Sitzung eines Gerichts begangenen strafbaren Handlungen sofort, ohne Mitwirkung von Geschworenen, abgeurtheilt, oder die in der Sitzung eines Gerichts vorgefallenen oder ermittelten Disziplinarvergehungen sofort disziplinarisch geahndet werden sollen oder können, wird hieran durch die Bestimmungen des vorhergehenden Paragraphen nichts geändert.

Hinsichtlich des Militärgerichtsstandes verbleibt es ebenfalls bei den bestehenden Vorschriften.

§. 41.

Die Bestimmungen der bestehenden Gesetze über die gegen Privatpersonen begangenen Beleidigungen, welche die Merkmale der Verläumdung nicht enthalten, über die von Personen des Soldatenstandes unter sich begangenen Beleidigungen, sie seien als Dienstvergehen zu betrachten oder nicht, ferner über die Verletzung der Amts- oder Dienstvorschriften, insbesondere der Dienstverschwiegenheit, endlich über die Veröffentlichung von Nachrichten oder Urkunden, welche im Interesse des Staatswohles durch die Gesetze verboten ist, werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§. 42.

In soweit die Aufforderung oder Anreizung von Personen des Soldatenstandes zum Ungehorsam nicht nach den Vorschriften dieser Verordnung härter zu bestrafen ist, verbleibt es bei den desfallsigen Bestimmungen der Verordnungen vom 10. Mai und 23. Mai d. J.

§. 43.

Alle dieser Verordnung entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben. Es treten insbesondere außer Kraft das Preßgesetz vom 17. März 1848., die §§. 151 bis 155. einschließlich, die §§. 620. 621., Zhl. II., Tit. 20. des Allg. meiz

meinen Landrechts, die Artikel 102. 201. 204. 217., ferner die Artikel 367 bis 372. einschließlich und die auf diese Artikel bezügliche Bestimmung des Artikels 374. des Rheinischen Strafgesetzbuches.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Sanssouci, den 30. Juni 1849.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. Strotha.
v. d. Heydt. v. Rabe. Simons.
